

Swiss Streethockey Association

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen „Swiss Streethockey Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil des Sekretariats.
2. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck

1. Der Verband, als Dachorganisation, bezweckt die Förderung und die Organisation des Strassenhockeysports in der Schweiz.
2. Der Verband organisiert die Schweizerische Strassenhockeymeisterschaft.
3. Der Verband vertritt die Interessen des Strassenhockeysports bei den Behörden und Volk.
4. Er regelt die Beziehungen unter seinen Mitgliedern (lokale oder regionale bzw. kantonale Vereine) und Vertritt deren gemeinsame Interessen bei allen schweizerischen Instanzen sowie im Ausland.
5. Er verfolgt keinen Erwerbszweck und ist konfessionell neutral. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen oder den Gewinn des Verbandes.

Art. 3: Finanzielle Mittel

1. Der Verband erhebt jährliche Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festzulegen sind.
2. Der Verband erhält die von den Mitgliedern für deren Spieler zu entrichtenden Lizenzgebühren. Die Höhe der Lizenzgebühr pro Spieler wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Der Verband erhält die von den Mitgliedern oder deren Spieler zu entrichtenden Strafgebühren. Die Höhe der Strafgebühren werden in einem separaten Bussen-

katalog geregelt. Unabhängig des Bussenkatalogs haben der erweiterte Vorstand und die Strafkommision die Kompetenz zusätzlich Bussen bis zur Höhe von CHF 500 (gegen Spieler), resp. CHF 1500 (gegen Vereine) zu verhängen.

4. Der Verband hat das Recht weitere Beiträge bei seinen Mitgliedern einzufordern. Diese müssen von der Generalversammlung genehmigt werden..
5. Der Verband hat das Recht auch anderweitig finanzielle Mittel zu beschaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder des Verbandes können alle orts-, lokale- oder kantonale Vereine werden, die Strassenhockey betreiben und in der Lage sind alle Auflagen die zur Teilnahme an der Meisterschaft nötig sind zu erfüllen.
2. Die kantonalen Streethockeyverbände sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der SSHA. Unter kantonalen Streethockeyverbänden sind die kantonalen Dachverbände zu verstehen. Alle der SSHA angehörenden Vereine eines bestimmten Kantons sind automatisch Mitglied des kantonalen Dachverbands. Die Statuten der kantonalen Dachverbände und alle Änderungen dieser Statuten sind dem erweiterten Vorstand zu Genehmigung vorzulegen und treten erst in Kraft, wenn sie vom erweiterten Vorstand genehmigt wurden.
3. Der erweiterte Vorstand legt im Mitgliedschaftsreglement (MR) und im Meisterschaftsreglement (MSR) die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband fest.
4. Der Verband kann weitere Mitgliederkategorien benennen.
5. Der Verband ist selbst Mitglied der International Street- and Ballhockey Federation (ISBHF).

Art. 5: Recht auf Teilnahme an der Meisterschaft

1. Die Aktivmitglieder haben, sofern sie die in den Reglementen und Weisungen der SSHA aufgestellten Bedingungen erfüllen, das Recht an der Meisterschaft teilzunehmen.
2. Hat ein Aktivmitglied mehr als eine Mannschaft, so haben alle weiteren Mannschaften ebenfalls das Recht an der Meisterschaft teilzunehmen. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels.

Art. 6: Haftung der Mitglieder

1. Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes wird ausdrücklich wegbedungen.

2. Zur Deckung der Verbandsverbindlichkeiten haben sie ausschliesslich die Pflicht, die unter Art. 3 1,2,3 und 4 aufgeführten Beiträge zu leisten.
3. Der Verband lehnt jede Haftung gegenüber seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern sowie gegenüber dritten ab. Versicherungsschutz ist Sache der einzelnen Mitglieder und deren Spieler.

Art. 7: Austritt und Ausschluss

1. Austritt oder Ausschluss haben immer mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf den 31. Mai seinen Austritt erklären.
3. Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäss Statuten, Reglementen oder Weisungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, kann es durch den erweiterten Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Rechte und Pflichten der Spieler, gemäss Lizenzierungs- und Transferreglement.
4. Erfolgt ein Ausschluss nach dem 31. Mai so hat das ausgeschlossene Mitglied den vollen Jahresbeitrag für die kommende Saison zu entrichten.

III. Organisation

a) Organe

Art. 8: Übersicht

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- das Sekretariat
- die Revisionsstelle
- die Strafkommision
- weitere Organe nach Beschluss des erweiterten Vorstands

b) Generalversammlung

Art. 9: Generalversammlung

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung mit allen statutarischen Rechten teilnahmeberechtigt.

Art. 10: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Wahl des Vorstandes gemäss Art. 13 hiernach.
3. Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes aus wichtigen Gründen.
4. Wahl des Vorstandes der Strafkommision.
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.
6. Erteilung der Decharge für alle Mitglieder des erweiterten Vorstands
7. Festlegung der Jahresbeiträge, der Depotgelder und der Lizenzgebühren.
8. Änderung der Statuten. Anträge seitens der Mitglieder zur Änderung der Statuten müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand, über das Verbandssekretariat zur Kenntnis gebracht werden. (Datum des Poststempels)
9. Auflösung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 11: Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.
2. Beschlussfassungen über die Auflösung, Fusion oder Spaltung des Verbandes unterliegen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen (inkl. Stimmenthaltungen).
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
4. Die Vertretungen eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Art. 12: Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss der Meisterschaft statt. Die Mitglieder müssen 45 Tage vor der Generalversammlung zu dieser eingeladen werden. (Poststempel). Die Einladung hat zwingend auf dem Postweg zu erfolgen.

2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden von Fall zu Fall durch den erweiterten Vorstand einberufen. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet innert 14 Tage (Poststempel), eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

c) Vorstand und erweiterter Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

1. Wenn immer in diesen Statuten der Begriff 'erweiterter Vorstand' verwendet wird, ist unter diesem Begriff auch der Vorstand bestehend aus den unter Absatz 4 genannten 6 Personen zu verstehen, sofern keine Beisitzer gemäss Absatz 6 ff ernannt wurden. Der Vorstand verfügt in diesem Fall über alle Kompetenzen die in diesen Statuten, sowie allen Reglementen und Weisungen der SSHA dem erweiterten Vorstand zugesprochen sind. In diesem Fall ist unter dem Begriff 'erweiterter Vorstand' der Begriff 'Vorstand' zu verstehen.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die durch den erweiterten Vorstand und/oder durch die Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden.
3. Die Nominationen des erweiterten Vorstandes sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen, solche der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Verbandspräsidenten mitzuteilen.
4. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Verbandspräsident
 - TK Chef
 - Finanzchef
 - Sekretär
 - Nachwuchschef
 - Marketing- und Sponsoringchef
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei folgende Mitglieder in den ungeraden Jahren gewählt werden:
 - Präsident
 - TK Chef
 - Nachwuchschefdie anderen Mitglieder werden in den geraden Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu fünf Beisitzern. Sind keine Beisitzer bestimmt, so sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand identisch. Der Vorstand verfügt in diesem Fall über alle Kompetenzen die in diesen Statuten, sowie allen Reglementen und Weisungen der SSHA dem erweiterten Vorstand zugesprochen sind. In diesem Fall ist unter dem Begriff 'erweiterter Vorstand' der Begriff 'Vorstand' zu verstehen.

7. Der Vorstand, resp. der erweiterte Vorstand hat das Recht, bis zu fünf Beisitzer zu ernennen. Die Ernennung erfolgt für maximal zwei Jahre und endet anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach einer ordentlichen Generalversammlung.
8. Der erweiterte Vorstand legt die Pflichten der einzelnen Beisitzer fest.
9. Die Beisitzer sind den ordentlichen Vorstandsmitgliedern rechtlich gleichgestellt.
10. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Beisitzer die ihren Pflichten nicht nachkommen, ihres Amtes zu entheben.

Art. 14: Befugnisse

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle aller Verbandsgeschäfte. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm die folgenden unübertragbaren Kompetenzen zu:
 - Erlassen der Reglemente des Verbandes
 - Aufgaben und Kompetenzen an Dritte zu übertragen.
 - Wahl weiterer Organe.
 - Wahl von bis zu fünf Beisitzern.
 - Unterschriften-Regelung (im Verwaltungsreglement)
2. Die Organisation und das Verhältnis der Vorstandsmitglieder (resp. der Mitglieder des erweiterten Vorstands) untereinander, die Befugnis der einzelnen Mitglieder sowie das Verhältnis zum leitenden Ausschuss werden im Verwaltungsreglement (VR) festgelegt.

Art. 15: Beschlussfassung und Stimmrecht

Der Vorstand, resp. der erweiterte Vorstand, fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmgleichheit kommt dem Verbandspräsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 16: Entschädigung

1. Dem Vorstand, resp. dem erweiterten Vorstand steht eine jährliche Entschädigung in der Höhe von CHF 25'000 zu.
2. Spesen der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht in diesen 25'000 CHF mit eingeschlossen.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet selbst, wie diese 25'000 unter den Mitgliedern aufgeteilt wird
4. Ein Mitglied des erweiterten Vorstands kann seine Entschädigung nur dann erhalten, wenn ihm von der Generalversammlung die Decharge erteilt wird.

d) Generalsekretariat
Art 17 Aufgaben und Organisation

1. Das Generalsekretariat der SSHA umfasst zwei Stellen, den Marketingsekretär und den administrativen Sekretär. Beide Personen sind Angestellte der SSHA. Zwischen Ihnen und der SSHA besteht ein ordentliches Arbeitsverhältnis.
2. Die Jahresarbeitszeit der Angestellten im Generalsekretariat richtet sich nach den Bedürfnissen der SSHA. Die Gehaltszahlungen und Sozialleistungen zugunsten der Mitarbeitenden im Generalsekretariat sind Teil des Budgets der SSHA
3. Der Vorstand erstellt einen Stellenbeschrieb und ein Pflichtenheft für die Mitarbeitenden im Generalsekretariat, überprüft diese Unterlagen jährlich und passt sie gegebenenfalls an.
4. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Generalsekretariats.
5. Der administrative Sekretär ist dem Präsidenten unterstellt. Der Marketingsekretär ist dem Marketingchef unterstellt.
6. Die SSHA kann, gegen die Übernahme der anfallenden Kosten, die Dienste des Generalsekretariats Dritten, namentlich der International Street- and Ballhockey Federation (ISBHF), zur Verfügung stellen.

e) Revisionsstelle

Art. 18: Qualifikation und Bestellung

1. Die Jahresrechnung wird von der internen Revisionsstelle überprüft. Sollte es die Grösse des Verbandes oder andere Umstände erfordern, ist die Generalversammlung befugt, die Überprüfung der Jahresrechnung einem befähigten Revisoren in Sinne von OR 727a zu übertragen.
2. Die Revisionsstelle, bestehend aus drei Personen die von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr bestellt werden.

f) Weitere Organe

Art. 19: Strafkommision

1. Die Strafkommision beurteilt als Rekursinstanz endgültig die unter Ziffer 5 aufgeführten, innerhalb des Verbandes ergangenen Entscheide. Ein Entscheid ist verbandsintern nicht anfechtbar. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der SSHA wird ausdrücklich wegbedungen. Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeit werden im Rechtspflegereglement (RPR) festgelegt.
2. Die Strafkommision setzt sich aus dem Präsidenten der Strafkommision, dem Vizepräsidenten der Strafkommision, dem Sekretär der Strafkommision und acht Beisitzern zusammen.
3. Der Präsident der Strafkommision, der Vizepräsident der Strafkommision und der Sekretär der Strafkommision bilden deren Vorstand und werden von der GV für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich im Rahmen der Amtszeitbegrenzung gemäss Art. 13 dieser Statuten.
4. Die Beisitzer werden von Fall zu Fall durch den Vorstand der Strafkommision ernannt. Es ist darauf zu achten, dass die Beisitzer nicht befangen sind. Die Rekrutierung der Beisitzer wird durch das RPR geregelt. Mitglieder des erweiterten Vorstands der SSHA können nicht als Beisitzer der SK amtieren.
5. Die Strafkommision entscheidet namentlich in folgenden Fällen:
 - Disziplinar massnahmen gegenüber Verbandsmitglieder
 - Disziplinar massnahmen gegenüber einer Person die einem Verbandsmitglied angehört.
 - Disziplinar massnahmen gegenüber einer einzelnen Person die nicht einem Verbandsmitglied angehört, die aber im Auftrag eines Verbandsmitglieds oder des Verbands tätig ist.
 - Weitere vom erweiterten Vorstand, von Mitgliedern des erweiterten Vorstands oder von Personen die vom erweiterten Vorstand dazu berechtigt wurden verhängte Disziplinar massnahmen.
 - Bei Transferstreitigkeiten.
 - Bei Streitigkeiten um Spielfelder.
6. Alle weiteren Verstösse, fallen in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder werden von diesem an die Strafkommision delegiert.

Art. 20: Präsidentenkonferenz

1. Einmal im Jahr, jeweils im Januar findet eine Präsidentenkonferenz statt.
2. Die Präsidentenkonferenz wird durch den erweiterten Vorstand in schriftlicher Form spätestens 30 Tage im Voraus angekündigt.
3. Sie besteht aus den Präsidenten der Mitglieder oder deren Vertreter, sowie aus den Vertretern des erweiterten Vorstands. Ja nach Bedarf können weitere Vertreter von Organen zu dieser Konferenz eingeladen werden. Die Leitung obliegt dem Verbandspräsidenten.

4. Anlässlich der Präsidentenkonferenz werden die aktuelle Situation des Verbandes analysiert (Struktur, aktuelle Entwicklungen, Beziehungen zum internationalen Verband,) und nötigenfalls Statutenänderungen im Hinblick auf die Generalversammlung vorbereitet.
5. Die Präsidentenkonferenz hat lediglich eine beratende Funktion und dient dazu die Verbandspolitik einer breiten Vernehmlassung zu unterziehen. Sie hat nicht die Kompetenz verbindliche Entscheide zu fällen.

Art. 21: Weitere Organe

Der erweiterte Vorstand kann weitere Organe bestellen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

IV. Doping

Art. 22: Doping

1. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.
2. Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.
3. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinar-kammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden."

V. Schlussbestimmungen

Art. 23: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 24: Überarbeitung dieser Statuten

1. Die Statuten können jederzeit Überarbeitet werden, jedoch spätestens nach drei Jahren. Der erweiterte Vorstand legt der Generalversammlung entsprechende Vorschläge spätestens anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2004 vor. Die Abänderung einzelner Artikel bzw. Annahme neuer Statuten obliegt aber in jedem Fall der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Bei der Überarbeitung der Statuten ist die Präsidentenkonferenz als beratendes Organ mit einzubeziehen.
2. Stimmen aufgrund von Änderung, Löschung oder Hinzufügung einzelner Artikel die Bezüge innerhalb der Statuten nicht mehr, so hat der erweiterte Vorstand diese Fehler in eigener Verantwortung innert 2 Monaten nach der Statutenänderung die die Verschiebung auslöste zu korrigieren. Eine solche Anpassung die keine inhaltliche Änderung der Statuten nach sich zieht, bedarf nicht der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 25: Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist der erweiterte Vorstand dessen Liquidator.
2. Der Beschluss zur Auflösung benötigt die in Art. 11 Ziffer 2 genannte Mehrheit
3. Der Liquidationserlös wird einer Nachfolgeorganisation, die den selben Zweck verfolgt, übertragen. Besteht keine solche Nachfolgeorganisation muss der Erlös einer wohltätigen Organisation zugeführt werden.

Art. 26 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten von Mitgliedern des Verbandes mit diesem und von Mitgliedern unter sich, die sich aus den Statuten, Reglementen, Weisungen, Beschlüssen oder Verträgen ergeben, werden ausschliesslich und endgültig von einem Schiedsgericht entschieden. Ausgenommen hiervon sind alle Fälle in denen gemäss Art. 19 die Strafkommision zuständig ist.
2. Ein Fall kann entweder von der Strafkommision oder vom Schiedsgericht behandelt werden. Ist unklar, ob in einem Fall das Schiedsgericht oder die Strafkommision zuständig ist, so entscheidet der erweiterte Vorstand, welches der beiden Organe sich mit dem Fall befasst.
3. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird durch das Reglement für das Schiedsgericht (RS) geregelt. Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Vorstands der Strafkommision können nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.
4. Das Reglement für das Schiedsgericht (RS) ist vom erweiterten Vorstand zu verfassen und den Mitgliedern spätestens 60 Tage nach der Annahme dieser Statuten zuzustellen.

Art. 27: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Verbandes ist Bern. Für sämtliche Streitigkeiten anerkennen die Organisationen und Privatpersonen die diesen Statuten unterordnet sind den erwähnten Gerichtsstand und die Anwendung der schweiz. Gesetzgebung.

Art. 28: Textdifferenzen

1. Ergeben sich in den Statuten und Reglementen Differenzen zwischen dem deutschen und einem anderssprachigen Wortlaut, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.
2. Bestehen zwischen den Statuten einerseits und den Reglementen, Beschlüssen und Weisungen der Organe der SSHA Differenzen inhaltlicher Natur, so sind ausschliesslich die Statuten massgebend. Bestimmungen in den Reglementen, Beschlüssen und Weisungen der Organe der SSHA die den Statuten widersprechen sind nichtig.

Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der Swiss Streethockey Association vom 28. Juli 2001.

Swiss Streethockey Association

Christoph Curchod
Präsident

Stephanie Bachmann
Sekretärin